



99.067

**Bearbeitung
von Personendaten.
Gesetzliche Grundlagen****Traitement
de données personnelles.
Bases légales**

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 21.12.99

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 07.03.00

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 24.03.00 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 24.03.00 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Schweiger Rolf (R, ZG), für die Kommission: Gestatten Sie mir, einleitend auf den datenschutzrechtlichen Rahmen einzugehen, welcher der vorliegenden Vorlage zugrunde liegt.

Das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) benennt in Artikel 4 die Voraussetzungen, welche erfüllt sein müssen, damit Bundesorgane Daten überhaupt bearbeiten dürfen. Als allgemeiner Grundsatz wird dabei stipuliert, dass jegliche Bearbeitung von Personendaten einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Für zwei besonders sensible Bereiche, nämlich für die so genannt besonders schützenswerten Personendaten sowie für Persönlichkeitsprofile, genügt eine irgendwie geartete Rechtsgrundlage allein nicht. Erforderlich ist vielmehr, dass ein formelles Gesetz die Zulässigkeit der Bearbeitung und der Bekanntgabe dieser beiden Datenkategorien ausdrücklich vorsehen und regeln muss. In besonderer Weise gilt dies für das so genannte Abrufverfahren, somit also für die Art und Weise der Benutzung der zwischen verschiedensten Amtsstellen bestehenden Online-Verbindungen.

Es sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass besonders schützenswerte Personendaten solche über die religiösen, weltanschaulichen, politischen und gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten, über die Gesundheit, die Intimsphäre, die Rassenzugehörigkeit sowie über Sozialhilfemassnahmen, administrative und strafrechtliche Verfolgungen sind.

Unter einem Persönlichkeitsprofil ist eine Zusammenstellung von Daten zu verstehen, welche eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlauben.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des DSG im Jahr 1993 waren jene formellen Gesetze, die für die Bundesorgane die Berechtigung schaffen sollten, die schon damals bestehenden Datensammlungen zu bearbeiten, begrifflicherweise noch nicht vorhanden. Für deren Schaffung wurde deshalb eine fünfjährige Übergangsfrist vorgesehen. Diese konnte aber nicht eingehalten werden, weshalb die Bundesversammlung sie bis Ende des Jahres 2000 erstreckte.

Zu wissen ist, dass das heute zu behandelnde Paket nicht das einzige ist, das bestehende Gesetze bezüglich der Kompetenzen von Bundesorganen an das DSG anpasst bzw. diesbezüglich neues Recht schafft. Bereits früher wurde ein erstes Gesetzesänderungspaket verabschiedet; es betraf vor allem polizeiliche Belange und die Justiz. Ein drittes Paket – es wird hauptsächlich die Sozialversicherungen zum Gegenstand haben – wird noch im Verlauf dieser Session vom Ständerat zu behandeln sein.

Das umfangreichste Paket jedoch ist jenes, das heute zur Beurteilung ansteht. Es umfasst die Änderung von 19 Bundesgesetzen und die Schaffung eines neuen. Dabei sind die Zuständigkeitsbereiche sämtlicher Departemente und auch der Bundeskanzlei betroffen. Der Nationalrat hat der Vorlage in der Wintersession 1999 einstimmig, und ohne Änderungen anzubringen, zugestimmt. Das Gleiche beantragt Ihnen auch Ihre Kommission für Rechtsfragen.

Diese Einmütigkeit bedeutet nun aber nicht, dass keiner der bundesrätlichen Vorschläge zu Diskussionen Anlass gegeben hätte. Wenn diese Diskussionen zu keinen Änderungsanträgen führten, sind hierfür zwei Gründe zu nennen:





1. Ihre Kommission für Rechtsfragen konnte feststellen, dass an sich wünschbare Präzisierungen einzelner Normen unterbleiben können, weil sie Fragen betreffen, die die übrige Datenschutzgesetzgebung bereits regelt bzw. die richtigerweise durch Doktrin oder Praxis zu konkretisieren sind.

2. Verschiedene heute zu beurteilende Gesetzesänderungen sehen vor, dass der Bundesrat noch Ausführungsbestimmungen zu erlassen hat.

Es ist nun die Meinung, dass Anliegen, welche der Kommission richtig und wichtig erschienen, besser in solche Ausführungserlasse einfließen und dort detailliert geregelt werden. Vor allem diese letzte Betrachtungsweise veranlasst uns aber, sowohl in der Eintretensdebatte wie in der Detailberatung auf einzelne Anliegen hinzuweisen, dies in der Meinung, dass der Bundesrat diese bei der Formulierung der Ausführungsbestimmungen angemessen berücksichtigen möge.

Dazu vorerst Folgendes: Die Festlegung von Kompetenzen zugunsten von nur einzelnen Bundesorganen kann dazu führen, dass im Datenbereich eine gewisse Verzettlung eintritt, mit der Folge, dass die für ein reibungsloses Funktionieren der Verwaltung erforderlichen Daten unter Umständen an verschiedenen Orten eingeholt oder nochmals gesammelt werden müssen, obwohl sie andernorts bereits zur Verfügung stehen. Die Kommission für Rechtsfragen ist deshalb der Auffassung, dass bei jeglicher bundesrätlichen Regelung auch die Interessen einer effizienten und kostengünstigen Verwaltung Berücksichtigung finden müssen. Dies soll immer dann, aber auch nur dann der Fall sein, wenn der Schutz der Personendaten dies zu rechtfertigen vermag. Die Kommission ist sich allerdings bewusst, dass dies im Einzelfall nicht immer einfach sein wird, zumal sie der klaren Meinung ist, dass der Schutz vor allem sensibler Daten immer den Vorrang verdient. Diesbezüglich ist Ihre Kommission denn auch der Auffassung, dass die Ausführungsbestimmungen den Umfang derjenigen sensiblen Daten, die von einzelnen Bundesorganen bearbeitet werden dürfen, restriktiv festzulegen haben. Restriktiv soll auch der Kreis derjenigen Amtsstellen sein, welchen solche sensible Daten mitgeteilt werden können. Vor allem aber ist immer auch der

AB 2000 S 8 / BO 2000 E 8

Aspekt der Verhältnismässigkeit zu beachten, es ist somit darauf zu achten, dass Daten nur insoweit gesammelt, bearbeitet und bekannt gegeben werden dürfen, wie dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben mit einer gewissen Evidenz erforderlich ist.

Ein weiteres Anliegen der Kommission war die Datentransparenz. Die Kommission glaubt, dass durch eine bessere Information grössere Transparenz erreicht werden könnte. Sie unterbreitet Ihnen deshalb eine entsprechende Motion (00.3000). Hierauf wird später im Einzelnen zurückzukommen sein.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Huber Annemarie (,): Es ist für mich eine besondere Ehre und Freude, dass ich meine neue Funktion als Vertreterin des Bundesrates bei Ihnen im Ständerat beginnen darf. Es ist eine umso grössere Freude, als ich vor zehn Jahren die ständerätliche Kommission für das Datenschutzgesetz betreuen durfte. Heute ist der Datenschutz administrativ der Bundeskanzlei zugeordnet; das ist der Grund, weshalb ich die vorliegende Botschaft bei Ihnen vertreten darf.

In der Kommission für Rechtsfragen ist die Botschaft detailliert behandelt worden. Ich danke der Kommission für die interessante Diskussion und für die gute Aufnahme der Vorlage. Wie der Berichterstatter bereits erwähnt hat, wird mit dieser Vorlage eine in den Artikeln 17 und 19 des Datenschutzgesetzes vorgesehene Verpflichtung erfüllt, wonach Bundesstellen Personendaten nur dann bearbeiten dürfen, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.

Die Ihnen heute vorliegende Vorlage ist von den betroffenen Bundesstellen in enger Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten erarbeitet worden. Diese Anpassung der 19 Gesetze und das separate Gesetz über Datensammlungen im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten umfassen das Bearbeiten von Personendaten – vor allem von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen – sowie die Bekanntgabe dieser Daten durch die zuständigen Amtsstellen. Betroffen sind Datensammlungen, die vor dem Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes, d. h. vor dem 1. Juli 1993, bestanden haben und weitergeführt werden sollen. Nicht erfasst werden mit dieser Botschaft die Datensammlungen im Bereich der Sozialversicherungen. Wie der Berichterstatter bereits ausgeführt hat, ist die entsprechende Botschaft bereits im Sessionsprogramm Ihres Rates enthalten.

Bei der Detailberatung der einzelnen Gesetzesänderungen ist mehrmals die Frage aufgeworfen worden, ob nicht die für die Datenbearbeitung verantwortlichen Privatpersonen und Bundesorgane verpflichtet werden sollen, die betroffenen Personen bei der Erhebung von besonders schützenswerten Personendaten über sie und von Persönlichkeitsprofilen zu informieren.



Die Kommission bejahte diese Frage. Anstatt eine solche Verpflichtung in den einzelnen Gesetzen aufzunehmen, soll die Transparenz bei der Erhebung von Personendaten mit einer Änderung des Datenschutzgesetzes verbessert werden. Die entsprechende Motion Ihrer Kommission zielt in die richtige Richtung. Der Bundesrat ist bereit, sie entgegenzunehmen.

Die Vielzahl von Datensammlungen, der vermehrte elektronische Austausch von Daten und der zunehmende Datenfluss auf nationaler und internationaler Ebene machen es für die betroffenen Personen immer schwieriger, nachzuvollziehen, welche Daten von wem und zu welchem Zweck bearbeitet und weitergeleitet werden. Mit der Ergänzung des Datenschutzgesetzes soll die nötige rechtliche Grundlage dafür geschaffen werden.

Die Motion erlaubt aber auch eine Anpassung an das europäische Recht und an eine Empfehlung des Europarates. Schliesslich verweise ich auf eine Motion der GPK Ihres Rates betreffend Online-Verbindungen, mit der ebenfalls eine Anpassung des Datenschutzgesetzes verlangt wird. Diese beiden Motionen können zusammen verwirklicht werden.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage des Bundesrates einzutreten und in der Detailberatung den Anträgen Ihrer Kommission zu folgen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

2. Bundesgesetz über die Bearbeitung von Personendaten im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten 2. Loi fédérale sur le traitement de données personnelles au Département fédéral des affaires étrangères

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1–7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, art. 1–7

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 36 Stimmen

(Einstimmigkeit)

1. Bundesgesetz über die Schaffung und die Anpassung gesetzlicher Grundlagen für die Bearbeitung von Personendaten

1. Loi fédérale sur la création et l'adaptation de bases légales concernant le traitement de données personnelles

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I, II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

**Ziff. III***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. III*Proposition de la commission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Schweiger Rolf (R, ZG), für die Kommission: Ich möchte kurz zum zweiten hier erwähnten Gesetz, zum Epidemienengesetz, etwas sagen.

Es mag Sie interessieren, dass zum Zwecke der Vermeidung bzw. Bekämpfung von Epidemien beim Bundesamt für Gesundheit jährlich über 20 000 Meldungen eingehen, bei denen nur die Initialen der betreffenden Personen erwähnt sind. Dazu kommen aber mehrere Hunderte von Meldungen, aus welchen auch der Name und der Wohnort des Betroffenen ersichtlich sind.

Unstrittig ist nun, dass die Möglichkeit einer Personenidentifizierung bei Infektionskrankheiten, welche ein unmittelbares Handeln der zuständigen Behörden erfordern könnten – im Interesse des Erkrankten, aber auch zum Schutze der Bevölkerung –, unverzichtbar ist. In der Kommission für Rechtsfragen hat nun aber die grosse Zahl namentlicher Meldungen, welche sich auf einen sehr sensiblen Bereich – die Gesundheit – beziehen, zur Frage geführt, ob und wie

AB 2000 S 9 / BO 2000 E 9

die Betroffenen über solche Meldungen zu informieren sind. Dabei wurde festgestellt, dass einerseits das schweizerische Datenschutzrecht eine Informationspflicht zumindest nicht ausdrücklich stipuliert, es aber andererseits falsch wäre, eine Verpflichtung zur Information über besonders schützenswerte Daten nur beim Epidemienengesetz vorzusehen.

Diese Erkenntnisse haben Ihre in diesem Punkt nicht einstimmige Kommission dazu bewogen, Ihnen eine entsprechende Motion zur Beurteilung vorzulegen. Ich werde später darauf zurückkommen.

*Angenommen – Adopté***Ziff. IV***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. IV*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Schweiger Rolf (R, ZG), für die Kommission: Ich spreche zum Bürgerrechtsgesetz. Ihrer Kommission lag ein Antrag zu Artikel 49a des Bürgerrechtsgesetzes vor, die Bearbeitung von Daten über die politischen Tätigkeiten der Bürgerrechtsbewerber nicht zuzulassen und die entsprechende Erwähnung im Gesetz zu streichen. Dieser Antrag wurde zurückgezogen, nachdem die Kommission Folgendes feststellte:

1. In Artikel 14 Litera d des Bürgerrechtsgesetzes ist festgelegt, dass vor Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung unter anderem zu prüfen ist, ob der Bewerber "die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet".

2. Diese Prüfungspflicht setzt voraus, dass man die politischen Tätigkeiten, welche Indizien für eine solche Gefährdung sein könnten, auch tatsächlich kennen muss. Insoweit dürfen und müssen deshalb Daten über politische Tätigkeiten erfasst und bearbeitet werden können. Artikel 49a setzt den Rahmen hierfür, indem dort im ersten Satz einschränkend festgelegt ist, dass das Bundesamt nur die "zur Erfüllung seiner Aufgaben" erforderlichen Personendaten bearbeiten darf.

3. Als Umkehrschluss folgt, dass Daten über politische Tätigkeiten, die mit einer Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit nichts zu tun haben, nicht erfasst und nicht bearbeitet werden dürfen. Dies betrifft beispielsweise die Mitgliedschaft in Parteien, die von ihrer Zielsetzung her dem demokratischen Rechtsstaat verpflichtet sind.

Die Kommission für Rechtsfragen hat mich als Berichterstatter beauftragt, dies zuhanden der Materialien im Plenum ausdrücklich festzuhalten.



Angenommen – Adopté

Ziff. V

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. V

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. VI

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. VI

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Dettling Toni (R, SZ): Erlauben Sie mir hier eine kurze Anmerkung und eine Frage zur Datenerfassung im sensiblen Steuerbereich. In der Botschaft des Bundesrates wird unter Ziffer 261.22 die Normstruktur zu den fünf zu revidierenden Steuererlassen dargestellt und erläutert. Ich will vorausschicken, dass ich mit diesen Vorgaben weitgehend einig gehe, namentlich was die Einschränkung der Datenermittlung, -erfassung und -übertragung in den jeweiligen Absätzen 2 betrifft. Ebenso ist die in den jeweiligen Absätzen 3 festgelegte Einschränkung zum dort neu eingeführten Abrufverfahren aus meiner Sicht richtig und notwendig. Hier nämlich wird festgehalten, der jeweilige Absatz 3 solle sicherstellen, dass das neu eingeführte Abrufverfahren streng auf die zuständigen Stellen in der betreffenden Steuerverwaltung und auf Daten, die sie benötigen, limitiert ist. Allein: In den jeweiligen Absätzen 3 des massgeblichen Gesetzestextes findet man keine solchen Einschränkungen. Vielmehr wird da das Abrufverfahren im Steuerbereich in einer sehr offenen Fassung – ohne jede Einschränkung – neu eingeführt.

In der Kommission für Rechtsfragen habe ich auf einen entsprechenden Antrag zur gesetzlichen Ergänzung des Abrufverfahrens ausdrücklich verzichtet. Denn die Verwaltung hat mir ausdrücklich zugesichert, in der Verordnung bzw. in den Weisungen werde man den Vorgaben gemäss bundesrätlicher Botschaft Rechnung tragen.

Angesichts der Wichtigkeit dieser Zusicherung der Verwaltung möchte ich die hier anwesende Frau Bundeskanzlerin im Plenum des Rates nochmals anfragen, ob sie die von ihrer Verwaltung erteilte Auskunft bestätigen kann, wonach in der Verordnung bzw. in den verwaltungsinternen Weisungen den Vorgaben in der Botschaft des Bundesrates betreffend Einschränkung des neu einzuführenden Abrufverfahrens im Steuerbereich Rechnung getragen wird und ob diese Einschränkungen in der Praxis auch tatsächlich durchgesetzt werden.

Huber Annemarie (,): Diese Frage wurde bereits in der Kommission zur Diskussion gestellt, und wir können Ihnen versichern, dass diesem Anliegen bei den Ausführungsbestimmungen Rechnung getragen wird. Diese werden jetzt im Anschluss an die Gesetzesvorlage ausgearbeitet, und ich werde mich persönlich darum kümmern, dass den Anliegen von Herrn Dettling Rechnung getragen wird.

Angenommen – Adopté

Ziff. VII-IX

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. VII-IX

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté





AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2000 • Zweite Sitzung • 07.03.00 • 08h00 • 99.067
Conseil des Etats • Session du printemps 2000 • Deuxième séance • 07.03.00 • 08h00 • 99.067



Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 32 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

AB 2000 S 10 / BO 2000 E 10